



## **Konsultationspapier**

# **Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen**

### **Hinweis**

**Mit diesem Text werden alle Parteien konsultiert, die von dem Plan, einen ersten Legislativvorschlag zu ermäßigten MwSt-Sätzen einzubringen, betroffen sind.**

**Einziger Zweck der Konsultation ist es, zur Debatte beizutragen, einschlägige Informationen zu sammeln und der Kommission dabei zu helfen, ihre Überlegungen in diesem Bereich weiterzuentwickeln.**

**Dieser Text spiegelt nicht unbedingt die Ansicht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wider und sollte nicht als Verpflichtung der Kommission ausgelegt werden, in diesem Bereich eine offizielle Initiative zu ergreifen.**

Die betroffenen Parteien werden gebeten, ihre Stellungnahmen bis spätestens 12. Mai 2008 auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Steuern und Zollunion  
MwSt und sonstige Umsatzsteuern - Referat D1  
B-1049 Brüssel  
Belgien

Telefax:

+32-2-299-36-48

E-Mail:

[TAXUD-D1-RATES@ec.europa.eu](mailto:TAXUD-D1-RATES@ec.europa.eu)

## 1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

2003 legte die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der ermäßigten Mehrwertsteuersätze<sup>1</sup> vor, infolge dessen die Richtlinie 2006/18/EG des Rates vom 14. Februar 2006 verabschiedet wurde. Diese Richtlinie sieht die dritte Verlängerung der Geltungsdauer der versuchsweise eingeführten Anwendung ermäßigter Sätze für arbeitsintensive Dienstleistungen<sup>2</sup> bis Ende 2010 und die Möglichkeit vor, auf die Lieferung von Fernwärme einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz nach demselben Verfahren anzuwenden, das derzeit in der Richtlinie für Erdgas und Elektrizität vorgesehen ist. Sie beinhaltet auch ein Mandat des Rates an die Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis Ende Juni 2007 einen globalen Bewertungsbericht über die Auswirkung der auf lokal erbrachte Dienstleistungen — einschließlich Bewirtung — angewandten ermäßigten Sätze vorzulegen, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, das Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Dieser Bericht soll auf einer von einer unabhängigen Expertengruppe für Wirtschaftsfragen durchgeführten Untersuchung beruhen.

Als Reaktion auf das Mandat des Rates legte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 5. Juli 2007 eine Mitteilung über vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze vor<sup>3</sup>. Die zugrunde liegende Studie war vom Beratungsunternehmen *Copenhagen Economics*<sup>4</sup> durchgeführt worden.

In ihrer Mitteilung vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine neue Rahmenregelung für die ermäßigten Mehrwertsteuersätze unbeschadet der Möglichkeit, den Mitgliedstaaten größere Flexibilität einzuräumen, um insbesondere auf lokal erbrachte Dienstleistungen ermäßigte Sätze anzuwenden, zur Rationalisierung und Vereinfachung des derzeitigen Systems führen sollte. Um sich ein genaues Bild über den möglichen Inhalt eines künftigen Legislativvorschlags zu verschaffen, schlug die Kommission eine politische Debatte vor, die den Ergebnissen der Studie Rechnung trägt.

Die Kommission ist der Meinung, dass das Anstoßen einer breit angelegten Debatte im Rat, im Europäischen Parlament und mit anderen Betroffenen mit dem Ziel, alle relevanten Ansichten einzuholen, bevor ein weiter reichender Vorschlag zu ermäßigten MwSt-Sätzen eingebracht wird, das wirksamste Vorgehen ist, um mittelfristig einen tragfähigen und ausgewogenen Vorschlag auszuarbeiten.

Da die Debatte noch andauert, wäre es verfrüht, in den grundlegenden Fragen bezüglich einer Vereinfachung und Straffung des Gesamtrahmens Schlussfolgerungen zu ziehen. Um parallel zur allgemeinen Diskussion eine besonnene Debatte zu ermöglichen, hat der Rat durch die am 20. Dezember 2007 verabschiedete Richtlinie 2007/75/EG die Mehrzahl der befristeten Bestimmungen zu den Mehrwertsteuersätzen, die die nach dem 1. Januar 1995 beigetretenen Mitgliedstaaten anwenden durften, bis 31. Dezember 2010 verlängert.<sup>5</sup>

---

1 KOM(2003)397 endgültig.

2 Siehe [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/how\\_vat\\_works/labour\\_intensive\\_services/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/labour_intensive_services/index_de.htm)

3 KOM (2007)380 endgültig.

Siehe [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/rates/index_de.htm)

4 Siehe [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/rates/index_de.htm)

5 KOM(2007)381 endgültig.

Jedoch ist sich der Rat bezüglich der Anwendung und Effizienz ermäßigter Sätze über das weitere Vorgehen noch nicht im Klaren. Auf der ECOFIN-Tagung vom 4. Dezember 2007 hat er (zusammengefasst) folgende Schlussfolgerungen angenommen (aufgenommen in Dok. 15671/2/07 REV 2/FISC 162):

„(Der Rat)

- *ersucht den AStV und die Gruppe „Steuerfragen“, eine Diskussion im Rat über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung ermäßigter Steuersätze und über die Frage vorzubereiten, ob ermäßigte Mehrwertsteuersätze ein geeignetes Instrument zur Erreichung sektorspezifischer politischer Ziele sind;*
- *wird sich 2008 erneut mit diesen Fragen beschäftigen;*
- *nimmt Kenntnis von der Absicht der Kommission, 2008 einen Vorschlag zu ermäßigten Steuersätzen vorzulegen.“*

Unterdessen sieht sich die Kommission mit einigen dringenden Fragen in Bezug auf neue Möglichkeiten zur Anwendung ermäßigter MwSt.-Sätze konfrontiert, die kurzfristig behandelt werden sollten oder für die eine ausreichende Grundlage vorhanden ist, um sie schon jetzt in einen Legislativvorschlag aufzunehmen. Einige andere Fragen, beispielsweise in Bezug auf ermäßigte Sätze für umweltfreundliche, energieeffiziente und energiesparende Gegenstände, bedürfen jedoch einer weiteren eingehenden Analyse, bevor Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit des Instruments ermäßigter Sätze gezogen werden können. Anhang 1 dieses Konsultationspapiers enthält eine Übersicht über die Gegenstände und Dienstleistungen, für die die Anwendung ermäßigter Sätze beantragt wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, im Jahr 2008 - aller Voraussicht nach im Sommer - einen ersten begrenzten Vorschlag vorzulegen. Dieser Vorschlag würde keine eingehende Überprüfung der bestehenden MwSt.-Struktur beinhalten. Die grundlegenden Bestimmungen (Standardsatz von mindestens 15 % und zwei optionale ermäßigte Sätze von mindestens 5 % für eine begrenzte Liste von Gegenstände und Dienstleistungen) würden nicht geändert. Außerdem sollen nur Fragen behandelt werden, bei denen beispielsweise wegen bestimmter Fristen dringender Handlungsbedarf besteht oder bei denen generell bereits ausreichende Grundlagen vorhanden sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen generell bewerten zu können. Des Weiteren könnten einige rein technische Klarstellungen erfolgen. Weitere Maßnahmen werden in einer späteren Phase getroffen, wenn die derzeit laufende intensive Debatte abgeschlossen ist.

Erstes Ziel dieser Konsultation ist es somit, Ansichten und Stellungnahmen von Öffentlichkeit und Unternehmen zum möglichen Inhalt dieses begrenzten ersten Vorschlags einzuholen, der in den Kapiteln 3, 4 und 5 erläutert wird und sich im Wesentlichen auf ermäßigte Sätze für lokal erbrachte Dienstleistungen, insbesondere arbeitsintensive Dienstleistungen, Dienstleistungen im Gaststättengewerbe und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnungsbau konzentriert. Bei den allgemeinen politischen Zielen, die in diesem Fall verfolgt werden, handelt es sich um Wirtschaftswachstum und Beschäftigung auf einer tragfähigen Grundlage sowie um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Zweites Ziel dieser Konsultation ist es, von der Öffentlichkeit Antworten zu anderen Fragen im Zusammenhang mit ermäßigten MwSt.-Sätzen zu erhalten, die in einer späteren Phase behandelt werden müssen.

## 2. DERZEITIGER GEMEINSCHAFTLICHER RECHTSRAHMEN

Die MwSt-Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 (Amtsblatt L 347 vom 11.12.2006, S.1) beinhaltet in den Artikeln 93 bis 130 und den Anhängen III und IV die Rechtsgrundlage für die Anwendung der MwSt-Sätze in den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten haben von den in diesem Rahmen angebotenen Möglichkeiten umfassend Gebrauch gemacht und werden dies auch weiterhin tun; die Lage ist daher in der Praxis uneinheitlich und komplex. Um Stellungnahmen zu erleichtern, sind die in den Anhängen III und IV der MwSt-Richtlinie enthaltenen einschlägigen Verzeichnisse im Anhang wiedergegeben.

Die grundlegenden Vorschriften sind einfach (Standardsatz von mindestens 15 % und 1 oder 2 optionale ermäßigte Sätze von mindestens 5 % für eine begrenzte Liste von Gegenständen und Dienstleistungen), werden aber durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die für bestimmte und in einigen Fällen die meisten Mitgliedstaaten gelten, kompliziert. Diese Ausnahmeregelungen verhindern die Anwendung eines kohärenten Systems von MwSt-Sätzen in den Mitgliedstaaten und bieten nicht allen Mitgliedstaaten Chancengleichheit.

## 3. ARBEITSINTENSIVE DIENSTLEISTUNGEN

1999 verabschiedete der Rat die Richtlinie 1999/85/EG betreffend die Mehrwertsteuer auf **arbeitsintensive Dienstleistungen**, die die Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen erlaubte. Diese Regelung sollte versuchsweise nur für einen Zeitraum von drei Jahren gelten, um die Auswirkungen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung der Schattenwirtschaft beurteilen zu können, wurde aber mehrmals verlängert und gilt nun bis Ende 2010.<sup>6</sup>

Die Liste der Kategorien, auf die bestimmte Mitgliedstaaten einen ermäßigten Satz anwenden konnten, bezog sich auf<sup>7</sup>

- kleine Reparaturdienstleistungen betreffend
  - Fahrräder
  - Schuhe und Lederwaren
  - Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung);
- Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen;
- Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten;
- häusliche Pflegedienstleistungen (zum Beispiel Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen);
- Friseurdienste.

Die Mitgliedstaaten können auf höchstens drei dieser Kategorien ermäßigte Sätze anwenden.

Heute dürfen 18 Mitgliedstaaten (Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Italien, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Ungarn und Zypern) bis zum 31. Dezember 2010 ermäßigte

---

6 Für einen Überblick siehe [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/how\\_vat\\_works/labour\\_intensive\\_services/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/labour_intensive_services/index_de.htm)

7 Siehe Anhang IV der MwSt-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG des Rates)

MwSt-Sätze auf bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen anwenden. Es wird auf Abschnitt VII des Dokuments „Die Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“<sup>8</sup> hingewiesen, der einen Überblick über die Anwendung der Bestimmung gibt.

Die erste Frage, die angesichts der Frist von 2010 auf der Hand liegt, lautet, ob dieser befristeten Bestimmung gänzlich oder teilweise Dauerhaftigkeit verliehen werden sollte oder ob die Bestimmung nach einem langen Zeitraum kontinuierlicher Verlängerung abgeschafft werden soll. Die genannten Dienstleistungen sind ihrem Wesen nach nicht nur arbeitsintensiv, sondern werden hauptsächlich auf lokaler Ebene direkt für den Endkunden erbracht, weshalb die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten ermäßigte Sätze auf diese Dienstleistungen anwenden, den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt kaum verzerren dürfte.

#### **4. SONSTIGE LOKAL ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN**

Außerdem stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten ermäßigte Sätze anwenden, auf ähnliche, oben nicht genannte Dienstleistungen ausgedehnt werden soll, wenn das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt wird. Bei solchen Dienstleistungen handelt es sich im Allgemeinen um lokal erbrachte Dienstleistungen mit dem grundlegenden Merkmal, dass sie nicht von einem entfernten Standort erbracht werden können und weitgehend auf den lokalen Markt ausgerichtet sind.

In diesen beiden Fragen kommt die oben genannte Studie von *Copenhagen Economics* zu folgendem Schluss:

In Bezug auf die Frage, wie sich die befristete Anwendung ermäßigter Sätze auswirkt, wird festgestellt, dass

- ermäßigte Sätze endgültig sein müssen, wenn sie wirksam sein sollen, da Leistungserbringer nicht spürbar auf Änderungen der MwSt-Sätze reagieren dürften, wenn abzusehen ist, dass solche Änderungen nur befristet gelten.

Ferner wird Folgendes festgestellt:

- Ermäßigte Sätze sind am wirksamsten, wenn die Gegenstände/Dienstleistungen unmittelbar für private Verbraucher bestimmt sind.
- Bei arbeitsintensiven Leistungen scheinen niedrigere MwSt-Sätze in den betreffenden Branchen die Wirtschaftstätigkeit und die Beschäftigung stärker zu beeinflussen. In Bereichen mit eingeschränktem Wettbewerb schlägt die Ermäßigung möglicherweise nicht voll auf die Preise durch, und daher können Wirtschaftstätigkeit und Beschäftigung möglicherweise weniger stark beeinflusst werden.
- In Bereichen mit kapitalintensiver Technologie oder bei einem sehr starren oder unflexiblen Arbeitsmarkt kann es etwas dauern, bis die Unternehmen sich an die neue Marktsituation anpassen können.

---

8 Siehe [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/vat\\_rates\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf)

- Niedrigere MwSt-Sätze können zu einer Steigerung der Gesamtproduktivität und des BIP in einem Mitgliedstaat führen, wenn sie die Verbraucher dazu bewegen können, weniger Stunden auf Heimwerkertätigkeiten und mehr Stunden auf ihre reguläre Beschäftigung zu verwenden und somit die Aktivitäten vom Heimwerken auf die reguläre Wirtschaft verlagert werden. Ein ausgebildeter Arbeitnehmer ist in seiner Tätigkeit normalerweise produktiver als jemand, der Heimwerkertätigkeiten ausübt. Außerdem dürfte das Steueraufkommen steigen. Bei lokal erbrachten Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeitsbereiche, in denen die Haushalte über erhebliche Möglichkeiten für Heimwerkertätigkeiten verfügen (oder die Schattenwirtschaft in Anspruch nehmen können). Ein überzeugendes wirtschaftliches Argument dafür, die MwSt-Sätze für lokal erbrachte Dienstleistungen (und das Gaststättengewerbe) (erheblich) zu senken, lautet, dass die Verlagerung vom Heimwerken auf angemeldete Tätigkeiten zu einer bedeutend höheren Gesamtproduktivität und einem höheren Steueraufkommen führen dürfte. In Mitgliedstaaten, die höhere Grenzsteuersätze und höhere MwSt-Sätze auf Vorleistungen anwenden, wiegt dieses Argument noch viel stärker. Das Produktivitätsargument gilt ganz besonders für Tätigkeiten, die nur eine begrenzte Ausbildung und wenig spezielle Gerätschaften erfordern. Es kann also Argumente für gezielte Ermäßigungen der MwSt-Sätze auf sorgfältig ausgewählte Teile lokal erbrachter Dienstleistungen geben. Ebenso gilt das Produktivitätsargument – wenn auch in geringerem Umfang – wenn niedrigere MwSt-Sätze die Verbraucher dazu bewegen können, weniger Geld in der Schattenwirtschaft auszugeben. Beim Steueraufkommen sind ähnliche Steigerungen zu erwarten.
- Die Auswirkungen auf die Beschäftigung gering qualifizierter Arbeitnehmer scheinen jedoch insgesamt gesehen sehr gering zu sein.
- Was die Folgen für den Binnenmarkt angeht, ist es schwierig, eine Beeinträchtigung aufgrund unterschiedlicher MwSt-Sätze für rein lokal erbrachte Dienstleistungen zu erkennen.

Auf der Grundlage dieser Argumente erscheint es gerechtfertigt, in den für 2008 geplanten Kommissionsvorschlag eine endgültige Bestimmung aufzunehmen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf eine begrenzte Reihe arbeitsintensiver Dienstleistungen und sonstiger lokal erbrachter Dienstleistungen, die noch festzulegen sind, ermäßigte Sätze in der in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Höhe anzuwenden.

Zu diesen sonstigen lokal erbrachten Dienstleistungen könnte beispielsweise Folgendes zählen:

- Gartenarbeiten, Landschaftsbau und Pflege von Gärten und Parks für private Haushalte und staatliche Behörden;
- Renovierung, Umbau, Reparatur, Wartung und Reinigung von Gebetsstätten, Schulen oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Gebäuden;
- sonstige persönliche Dienstleistungen außer Friseurdienste;
- Gebühren für Brücken, Tunnel usw.

## 5. GASTSTÄTTENGEWERBE

Derzeit dürfen elf (Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Zypern) der 27 Mitgliedstaaten einen ermäßigten Satz auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes anwenden, während diese Möglichkeit 16

Mitgliedstaaten verwehrt ist. Diese Situation ist auf die einigen Mitgliedstaaten gewährten besonderen Ausnahmeregelungen zurückzuführen, von denen einige am 31. Dezember 2010 auslaufen.

Die Schlussfolgerungen der in Kapitel 4 genannten Studie von *Copenhagen Economics* gelten auch für Dienstleistungen des Gaststättengewerbes. Hinsichtlich der Auswirkungen unterschiedlicher MwSt-Sätze auf solche Dienstleistungen wird in der Studie darauf hingewiesen, dass Hotel- und Gaststättendienstleistungen eine Zwischenkategorie darstellen, da sie hauptsächlich für den Inlandsverbrauch bestimmt sind, jedoch auch die Verteilung des Tourismus zwischen den Mitgliedstaaten beeinflussen und in Grenzregionen nicht unerhebliche Auswirkungen haben können. Verzerrungen bei solchen Dienstleistungen dürften in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ins Gewicht fallen (in kleineren Gebieten und/oder in Fremdenverkehrsgebieten dürften sie sich stärker auswirken). Eine wichtige Rolle spielt die Frage, inwieweit ermäßigte MwSt-Sätze dazu führen, dass bestimmte Ferenziele vorgezogen werden. Bei der Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen zu beruflichen Zwecken können sich die Bestimmungen zur MwSt-Abzugsfähigkeit auch auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.

Angesichts der Argumente in der Studie und der Tatsache, dass ermäßigte Sätze in der Europäischen Union weit verbreitet sind, erscheint es gerechtfertigt, in den für 2008 geplanten Kommissionsvorschlag eine endgültige Bestimmung aufzunehmen, die es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes ermäßigte Sätze in der Höhe anzuwenden, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es in diesem Fall begrenzte Auswirkungen auf den Binnenmarkt geben könnte. Bei Hoteldienstleistungen (die bereits in Anhang III aufgeführt sind) scheint dies jedoch nicht der Fall gewesen zu sein.

## **6. WOHNUNGSBAU**

Derzeit dürfen die Mitgliedstaaten einen ermäßigten Satz auf „*Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus*“ anwenden. Außerdem können einige Mitgliedstaaten einen ermäßigten Satz auf die „*Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen*“ anwenden (siehe Kapitel 3).

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Mitgliedstaaten angesichts ihrer unterschiedlichen Konzepte im Wohnungsbausektor die derzeitige Beschränkung des ermäßigten Satzes auf den „sozialen“ Wohnungsbau sehr unterschiedlich auslegen.

Darüber hinaus wurden einer Reihe von Mitgliedstaaten (Irland, Italien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und dem Vereinigten Königreich) Ausnahmegenehmigungen für ermäßigte Sätze (oder Nullsätze) für Lieferungen im Zusammenhang mit anderen Gebäuden als solchen des Sozialwohnungsbaus gewährt. Einige dieser Ausnahmeregelungen laufen Ende 2010 aus.

Daher könnte es gerechtfertigt sein, für diesen Sektor generell ermäßigte Sätze zuzulassen und den gesamten *Wohnungsbausektor* dem Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen hinzuzufügen, auf die ein ermäßigter Satz angewandt werden kann.

In der Regel wirken sich unterschiedliche MwSt-Sätze in den Mitgliedstaaten nicht auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus, da die Lieferungen in diesem Bereich stets dem MwSt-Satz in dem Land unterliegen, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet.

Fazit: Es wäre möglicherweise wichtig, in dem für 2008 geplanten Kommissionsvorschlag erneut darauf hinzuweisen, dass der ermäßigte Satz grundsätzlich in erster Linie für den sozialen Wohnungsbau gilt. Die Möglichkeit, im Wohnungssektor ermäßigte Sätze in der in den geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Höhe anzuwenden, könnte jedoch wie folgt erweitert werden:

- „*Lieferung Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus*“; die Mitgliedstaaten können auch einen ermäßigten Satz für diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wohnungsbau, der kein sozialer Wohnungsbau ist, vorsehen.
- „*kleine Reparaturen, Renovierung, Pflege und Reinigung von Wohnungen*“: Diese Dienstleistungen werden bereits von den arbeitsintensiven oder „lokal erbrachten Dienstleistungen“ abgedeckt, die in den Kapiteln 3 und 4 behandelt werden.

## **7. EINIGE POTENZIELLE TECHNISCHE ÄNDERUNGEN**

Der für 2008 geplante Kommissionsvorschlag könnte im Interesse von Kohärenz und Klarheit auch einigen Änderungen aus technischen Gründen vorsehen, beispielsweise für Hörbücher und Babywindeln. Was Erstere angeht, wird ein Buch durch eine ISBN (Internationale Standardbuchnummer)-Identifikationsnummer unverwechselbar gekennzeichnet. Würde Hörbüchern ein der Identifikationsnummer des Papierformats ähnlicher Code zugeordnet, könnten sie ebenfalls als Bücher betrachtet und mit einem ermäßigten Satz besteuert werden. Bei Babywindeln unterscheiden sich die Fassungen des einschlägigen Textes in den Gemeinschaftssprachen (Anhang III Nummer 3), wodurch unklar bleibt, ob Babywindeln erfasst sind oder nicht.

Außerdem sind einige technische Verbesserungen, die im Vorschlag von 2003 vorgesehen waren, nach wie vor notwendig und könnten vielleicht erneut in den Vorschlag von 2008 aufgenommen werden. Beispielsweise die Änderungen betreffend Hilfsmittel und Vorrichtungen, die speziell für Behinderte entwickelt oder angepasst wurden (Kategorie 4), oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung oder Abfallwiederverwertung, die derzeit weder von der Kategorie 2 (Lieferung von Wasser) noch der Kategorie 18 (Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, der Abfuhr von Hausmüll sowie der Abfallbeseitigung erbracht werden) erfasst werden. In der Praxis sind diese Dienstleistungen den Dienstleistungen, die in diesen Kategorien konkret genannt sind, sehr ähnlich.

## **8. FRAGEN AN DIE ÖFFENTLICHKEIT UND AN ALLE BETEILIGTEN**

Der Kommission wäre besonders daran gelegen, im Rahmen dieser Konsultation Beiträge der Öffentlichkeit und aller Beteiligten zu folgenden Punkten zu erhalten:



## 8.1. Erster begrenzter Kommissionsvorschlag, der 2008 erfolgen soll

Lokal erbrachte Dienstleistungen einschließlich arbeitsintensiver Dienstleistungen
--

- 1) Haben Sie hinsichtlich der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen, lokal erbrachte Dienstleistungen, den Wohnungsbausektor und Dienstleistungen des Gaststättengewerbes Auswirkungen festgestellt? Verfügen Sie über Zahlen zu den Auswirkungen auf Preise, Nachfrage, Beschäftigung, Verwaltungs- oder Befolgungskosten für Unternehmen, die Umwelt oder zu sonstigen Auswirkungen?
- 2) Hatten Sie Probleme mit der Anwendung unterschiedlicher MwSt-Sätze in Ihrem Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten, in denen Sie nicht niedergelassen sind? Falls ja, welche?
- 3) Schränkt die jetzige Differenzierung ermäßigter MwSt-Sätze die etwaige Entwicklung Ihrer Wirtschaftstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten ein? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
- 4) Sehen Sie mögliche Probleme für das Funktionieren des Binnenmarkts? Hatten Sie derartige Probleme?
- 5) Wie beurteilen Sie die Argumentation in den Kapiteln 3 bis 6 betreffend arbeitsintensive Dienstleistungen, lokal erbrachte Dienstleistungen, den Wohnungsbau und das Gaststättengewerbe sowie die eventuelle Ausweitung der Möglichkeit, ermäßigte Sätze auf alle diese Dienstleistungen anzuwenden?
- 6) Gibt es weitere Argumente, die für oder gegen ermäßigte Sätze in diesen Bereichen sprechen?
- 7) Sind Ihnen grenzüberschreitende Handelsverzerrungen aufgrund der Tatsache bekannt, dass in zwei Mitgliedstaaten auf Dienstleistungen des Gaststättengewerbes unterschiedliche MwSt-Sätze angewandt werden? Liegen Ihnen Informationen darüber vor, ob sich ermäßigte MwSt-Sätze in diesem Bereich auf das Verhalten der Verbraucher auswirken? Spielt beispielsweise ein ermäßigter MwSt-Satz für das Gaststättengewerbe bei der Wahl einer Pauschalreise oder eines Reiseziels generell eine Rolle?
- 8) Ist es beim Wohnungsbau ratsam, den ermäßigten Satz weiterhin auf den sozialen Wohnungsbau zu beschränken, wenn es dafür in der EU keine einheitliche Definition gibt? Was verstehen Sie unter sozialem Wohnungsbau; könnten Sie eine Definition vorschlagen?
- 9) Was sind Ihrer Ansicht nach lokal erbrachte Dienstleistungen entsprechend Kapitel 4, bei denen der Binnenmarkt nicht betroffen ist? Welche konkreten Dienstleistungen entsprechen diesem Begriff lokal erbrachter Dienstleistungen?
- 10) Sind Ihnen inländische Verzerrungen zwischen ähnlichen Arten von Dienstleistungen oder sogar zwischen unterschiedlichen Sektoren aufgrund der Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze bekannt? Wirkt sich die ermäßigte Mehrwertsteuer in einem Sektor direkt oder indirekt auf andere Sektoren aus, für die keine ermäßigten Sätze gelten?

Sonstiges
-----------

- 11) Haben Sie sonstige Anmerkungen oder Anregungen zu Kapitel 7? Aus technischen Gründen und um der Klarheit willen könnte es erforderlich sein, das Verzeichnis der Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die die Mitgliedstaaten ermäßigte Sätze anwenden können (Anhang III der MwSt-Richtlinie), zu ändern. Sind Sie mit den bereits genannten Fällen einverstanden? Haben Sie andere Anregungen und können Sie diese begründen?

## 8.2. Umfassendere Überprüfung des Anwendungsbereichs ermäßigter Sätze

### Umweltfreundliche und energiesparende Gegenstände/Dienstleistungen

- 12) Welche Argumente sprechen Ihrer Auffassung nach für oder gegen die Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze auf umweltfreundliche Produkte (z.B. Wasser sparende Geräte), energieeffiziente Produkte (z.B. Computer, Autos, Haushaltsgeräte, die erheblich weniger Energie verbrauchen als andere, ähnliche Produkte) oder energiesparende Produkte (z.B. Solarkollektoren, spezifische IT-Ausrüstung)? Welche – notwendigen – Kriterien zur Differenzierung der Produkte/Dienstleistungen würden Sie empfehlen? Auf welche Art von Gegenständen/Dienstleistungen sollten in diesen Fällen ermäßigte Sätze angewandt werden?

### Energieprodukte

- 13) Was ist Ihre Meinung zu dem ermäßigten Satz, der derzeit für Elektrizität und Erdgas zulässig ist? Glauben Sie, dass es dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Energieprodukten wie Heizöl kommt?
- 14) Wie stehen Sie zur Abschaffung der ermäßigten Sätze für einige Energieprodukte? Ein ermäßigter MwSt-Satz wird als Anreiz für einen höheren Verbrauch dienen, während zugleich durch die Förderung energiesparender Materialien und energieeffizienter Produkte eine Senkung des Verbrauchs angestrebt wird.

### Streichung aus der Liste bestimmter Kategorien, auf die derzeit ein ermäßigter Satz angewandt wird

- 15) Sollten ermäßigte Sätze bei umweltschädlichen Produkten (wie chemische Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel usw., siehe Anhang 2) abgeschafft werden?
- 16) Würden Sie empfehlen, in das Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die nach den EU-Mehrwertsteuerbestimmungen ein ermäßigter MwSt-Satz angewandt werden kann, weitere Punkte aufzunehmen oder Punkte aus dem Verzeichnis zu streichen? Weshalb?

### Effizienz und Effektivität ermäßigter MwSt-Sätze

- 17) Hauptzweck der Mehrwertsteuer ist es, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, Einnahmen zu erzielen und diese entsprechend der gewählten Haushalts- und Steuerpolitik zu verteilen. Ermäßigte MwSt-Sätze gelten als nicht zielführend. Ein ermäßigter MwSt-Satz für Elektrizität käme beispielsweise der Zentralheizung eines Hauses zugute, wäre aber auch für die Heizung eines Luxusschwimmbads von Vorteil. Somit profitieren wohlhabendere Endabnehmer davon genauso wie die Zielgruppe der weniger wohlhabenden Menschen.

Daher halten viele Wirtschaftswissenschaftler gezieltere direkte Beihilfen für Endverbraucher mit geringem Einkommen (zum Beispiel Erziehungszulagen, Sonderrabatt auf Heizkosten oder auf die Isolierung des Hauses usw.) für ein besseres Instrument. Wie sehen Sie das?

- 18) Es gibt eine wirtschaftliche Denkrichtung, die generell eine Verlagerung von der direkten Besteuerung auf die indirekte Besteuerung als Hauptfinanzquelle für öffentliche Haushalte und als Mittel zur Schaffung eines beschäftigungsfreundlicheren Steuersystems befürwortet. Würden Sie in diesem Zusammenhang der Auffassung beipflichten, dass eine Senkung der Arbeitnehmersteuern und der Sozialkosten bei gleichzeitiger Erhöhung der indirekten Steuern zur Förderung von Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt? Trifft es Ihrer Ansicht nach zu, dass die Senkung von MwSt-Sätzen diesem politischen Ansatz generell entgegen steht? Glauben Sie, dass selbst wenn eine derartige Politik nicht verfolgt wird, eine gezielte Senkung der Sozialbeiträge, direkter Steuern usw. ein geeigneteres oder sogar besseres Instrument wäre als ermäßigte MwSt-Sätze? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Sonstiges
-----------

- 19) Sind Ihnen im Bereich des Informationsempfangs durch verschiedene Übertragungswege (Rundfunk und Fernsehen oder Internetverbindung) Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher MwSt-Sätze bekannt?

## 9. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Ihr Beitrag zu dieser Konsultation sollte bis zum 12. Mai 2008 bei [TAXUD-D1-RATES@ec.europa.eu](mailto:TAXUD-D1-RATES@ec.europa.eu) eingehen.

Die Beiträge sollten folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Tätigkeit, sonstige Informationen und bei Verbänden die Vertretungsebene.

Die Beiträge werden kollektiv gewürdigt und auf der Website der GD TAXUD veröffentlicht. Die Ergebnisse werden in einem Bericht zusammengefasst, der ebenfalls auf dieser Website veröffentlicht wird. Außerdem werden die Ergebnisse in der Folgenabschätzung und in der Begründung des künftigen Vorschlags für eine Richtlinie zu ermäßigten MwSt-Sätzen berücksichtigt.

**ANHANG 1:** VERZEICHNIS DER ANTRÄGE AUF AUFNAHME NEUER SEKTOREN IN DEN KÜNFTIGEN ANHANG III DER MWST-RICHTLINIE

**ANHANG 2:** LISTE VON PUNKTEN, DIE AUS DEM ANWENDUNGSBEREICH ERMÄßIGTER SÄTZE GESTRICHEN WERDEN KÖNNTEN

**ANHANG 3:** ANHANG III DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)

**ANHANG 4:** ANHANG IV DER MWST-RICHTLINIE (2006/112/EG)

**Verzeichnis der Anträge auf Aufnahme neuer Sektoren in den künftigen ANHANG III der MwSt.-Richtlinie**

**DIENSTLEISTUNGEN**

- **Jetziger Anhang III +**
- **Arbeitsintensive Dienstleistungen des Anhangs IV:**
  - 1) Kleine Reparaturdienstleistungen betreffend
    - a) Fahrräder;
    - b) Schuhe und Lederwaren;
    - c) Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung);
  - 2) Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen;
  - 3) Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten;
  - 4) Häusliche Pflegedienstleistungen (zum Beispiel Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen);
  - 5) Friseurdienste;
- **Sonstige lokal erbrachte Dienstleistungen (noch zu definieren) wie**
  - Landschaftsbau und Pflege von Parks und Gärten;
  - Dienstleistungen von Umzugsunternehmen und Lagerung;
  - Gebäudeüberwachung und Wachdienste;
  - Textil- und Kleiderpflege, Wäscherei, Reinigung;
  - Dienstleistungen von Produzenten und Organisatoren von Unterhaltungsveranstaltungen, Shows und ähnliche Tätigkeiten;
  - Reparatur und Wartung von beweglichem Vermögen;
  - Persönliche Dienstleistungen außer Friseurdienstleistungen (zum Beispiel Dienstleistungen in den Bereichen Kosmetik und Schönheitspflege);
- **Soziale Dienstleistungen:**
  - Kategorie 15 des Anhangs III;
  - häusliche Pflegedienstleistungen, Kategorie 4 des Anhangs IV;
  - Betreuung älterer Menschen;
  - Erziehung und damit zusammenhängende Angelegenheiten;
  - Babysitterdienste in Kinderspiel- und Fördereinrichtungen;
- **Gaststättengewerbe (Hotel- und Gaststättengewerbe)**
- **Wohnungsbau:**

- Bauarbeiten für Wohnhäuser, die nicht unter den sozialen Wohnungsbau fallen;
  - Reparatur und Renovierung von Häusern;
  - sonstige mit dem Wohnungsbausektor zusammenhängende Dienstleistungen.
- **Sonstige Gebäude:**
    - Bau, Renovierung und Wartung von **Schulgebäuden**;
    - **Geschäftsgebäude**;
    - Reparatur von **Kirchen** und anderen **Gebetsstätten**;
    - Reparatur, Restaurierung und Pflege von **Kulturerbe** und **historischen Denkmälern**;
    - **Gebühren für inländische Straßen und Brücken.**
  - **Erbringung von Dienstleistungen durch alle Künstler**, nicht nur Schriftsteller, Komponisten und darstellende Künstler;
  - **Dienstleistungen von Rechtsanwälten**;
  - **Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung von Abfall und der Müllabfuhr**  
(zum Beispiel Dienstleistungen betreffend Wiederaufbereitung und Wiederverwertung von Abfall und nicht nur Abfallbehandlung); Abwasser- und Wasserbehandlung;
  - **Online-Musik**;
  - **Online-Presse**;
  - **Dienstleistungen von Fahrschulen**

## GEGENSTÄNDE

- **Derzeitiger Anhang III +**
- **Heizenergie**
  - **Erdgas, Elektrizität und Fernwärme und -kühlung**;
  - **Kohle, Brennholz** (teilweise derzeitige Ausnahme in Art. 122 der MwSt-Richtlinie);
  - **Mineralöl**;
- **Flüssiggas**;
- **Gaszylinder**;
- **Energiesparende Materialien/Gegenstände/Produkte/Ausrüstung**;
- **Ausrüstung, die den Einsatz alternativer Energien zulässt**;
- **Schnittblumen und Pflanzen** (teilweise derzeitige Ausnahme in Art. 122 der MwSt.-Richtlinie);
- **Kunstgegenstände**: Einfuhr/Lieferungen durch Urheber (derzeitiger Art. 103 der MwSt-Richtlinie);
- **Landwirtschaftliche Ausrüstung** und Maschinen;
- **Helme** zum Schutz von Motorradfahrern und Fahrradfahrern;

- **Computer** (Hardware), die an **Studenten oder an Universitäten, Ausbildungsstätten und sonstige Berufsschulen geliefert werden;**
- **Schallplatten und CDs (Musik)/Phonogramme musikalischer und literarischer Stücke;**
- **Hilfsmittel** und elektrische, elektronische oder sonstige Vorrichtungen, außer Transportmitteln, die für **Behinderte** entwickelt oder eigens angepasst werden;
- **Transportmittel für Behinderte;**
- **Kinderkleidung;**
- **Kinderschuhe;**
- **Schuluniformen und -taschen;**
- **Babywindeln** und **Inkontinenzwindeln** für Erwachsene;
- **Wiederverwertete Produkte** (ausrangierte Gegenstände oder Abfallprodukte, die repariert und zu einem niedrigeren Preis verkauft werden);
- **Wein;**
- **Washseife und Waschmittel.**

## ANHANG 2

### Liste von Punkten, die aus dem Anwendungsbereich ermäßigter Sätze gestrichen werden könnten

#### STREICHUNG IN ANHANG III

- 3) **Arzneimittel**, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und für ärztliche und tierärztliche Behandlungen verwendet werden, einschließlich Erzeugnissen für Zwecke der Empfängnisverhütung und der Monatshygiene;
- 4) **Kindersitze für Kraftfahrzeuge;**
- 5) **internationale Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks;**
- 8) Empfang von **Radio- und Fernsehprogrammen;**
- 10) Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des **sozialen Wohnungsbaus;**
- 11) **Schädlingsbekämpfungsmittel;**
- 12) Beherbergung in **Hotels** und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der Beherbergung in Ferienunterkünften sowie Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen;
- 16) **Dienstleistungen von Bestattungsinstituten und Krematorien** einschließlich der Lieferung von damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen;

- 17) **Thermalbehandlungen**, soweit sie nicht gemäß Artikel 132 Absatz Buchstaben b bis e von der Steuer befreit sind;

**STREICHUNG VON ANHANG IV (AUSSER KATEGORIE 4 HÄUSLICHE PFLEGEDIENSTLEISTUNGEN)**

**STREICHUNG DES ERMÄSSIGTEN SATZES FÜR ERDGAS, ELEKTRIZITÄT UND FERNWÄRME**



**ANHANG III der MwSt-Richtlinie (2006/112/EG)**

**VERZEICHNIS DER LIEFERUNGEN VON GEGENSTÄNDEN UND  
DIENSTLEISTUNGEN, AUF DIE ERMÄSSIGTE MWST-SÄTZE GEMÄSS ARTIKEL 98  
ANGEWANDT WERDEN KÖNNEN**

1. Nahrungs- und Futtermittel (einschließlich Getränke, alkoholische Getränke jedoch ausgenommen), lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen und üblicherweise für die Zubereitung von Nahrungs- und Futtermitteln verwendete Zutaten sowie üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungs- und Futtermittel verwendete Erzeugnisse;
2. Lieferung von Wasser;
3. Arzneimittel, die üblicherweise für die Gesundheitsvorsorge, die Verhütung von Krankheiten und für ärztliche und tierärztliche Behandlungen verwendet werden, einschließlich Erzeugnissen für Zwecke der Empfängnisverhütung und der Monatshygiene;
4. Medizinische Geräte, Hilfsmittel und sonstige Vorrichtungen, die üblicherweise für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind, einschließlich der Instandsetzung solcher Gegenstände, sowie Kindersitze für Kraftfahrzeuge;
5. Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks;
6. Lieferung von Büchern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder -manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen;
7. Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen, Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Vergnügungsparks, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen;
8. Empfang von Rundfunk- und Fernsehprogrammen;
9. Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten und ausübenden Künstlern sowie diesen geschuldete urheberrechtliche Vergütungen;
10. Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus;
11. Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden;
12. Beherbergung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich der Beherbergung in Ferienunterkünften, und Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen;
13. Eintrittsberechtigung für Sportveranstaltungen;

14. Überlassung von Sportanlagen;
15. Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen für wohltätige Zwecke und im Bereich der sozialen Sicherheit, soweit sie nicht gemäß den Artikeln 132, 135 und 136 von der Steuer befreit sind;
16. Dienstleistungen von Bestattungsinstituten und Krematorien, einschließlich der Lieferung von damit im Zusammenhang stehenden Gegenständen;
17. Medizinische Versorgungsleistungen und zahnärztliche Leistungen sowie Thermalbehandlungen, soweit sie nicht gemäß Artikel 132 Absatz 1 Buchstaben b bis e von der Steuer befreit sind;
18. Dienstleistungen im Rahmen der Straßenreinigung, der Abfuhr von Hausmüll und der Abfallbehandlung mit Ausnahme der Dienstleistungen, die von Einrichtungen im Sinne des Artikels 13 erbracht werden.

**ANHANG IV der MwSt-Richtlinie (2006/112/EG)**

**VERZEICHNIS DER DIENSTLEISTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 106**

1. Kleine Reparaturdienstleistungen betreffend
  - a) Fahrräder;
  - b) Schuhe und Lederwaren;
  - c) Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Ausbesserung und Änderung);
2. Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen;
3. Reinigung von Fenstern und Reinigung in privaten Haushalten;
4. Häusliche Pflegedienstleistungen (z. B. Haushaltshilfe und Betreuung von Kindern sowie älteren, kranken oder behinderten Personen);
5. Friseurdienstleistungen.